

Satzung des Vereins „Wir kuratieren Zukunft e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir kuratieren Zukunft“.
- (2) Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Wir kuratieren Zukunft e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des bürgerlichen Engagements durch generationsübergreifenden Dialog, unabhängig von Altersgrenzen und Herkunft.

Durch den Austausch und die Diskussion von wegweisenden Ideen und Erkenntnissen setzt sich der Verein dafür ein, die Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu stärken, um gemeinsam als Gesellschaft zu wachsen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Organisation und Durchführung sowie die finanzielle Förderung von vielfältigen Bildungs- und Kommunikationsformaten, die auf den Generationendialog einzahlen.

- a. Programme und Kurse wie Festivals, Workshops, Seminare und Salons zur Vernetzung und zum Austausch junger Spezialist*innen (Teens und Twens) mit älteren Erfahrungsträger*innen.
- b. Veranstaltungen und Konferenzen mit Stakeholdern aus Politik, NGOs, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft mit dem Ziel in die jeweilige Sichtweise der beteiligten Organisationen bzw. Personen einzutauchen, um einen Abgleich mit der eigenen Haltung/Position und der dahinterliegenden Argumentation zu ermöglichen.
- c. Publikation der Vereinsarbeit, beispielsweise in allgemein zugänglichen Medien wie Websites, Podcasts, sozialen Medien und (Online-) Magazinen.

In seiner Arbeit setzt sich der Verein für die Förderung von Werten wie Gleichberechtigung, Inklusion, Anti-Diskriminierung, aktive Völkerverständigung, Demokratieverständnis, Kulturverständnis, soziales und ökologisches Engagement, sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.

Dabei liegt der Fokus auf der Förderung des intergenerationellen Dialogs als Eckpfeiler für demokratische Werte und damit als Motor für gesellschaftliches Wachstum.

Die Teilnahmekriterien sind so gestaltet, dass sie soziale Benachteiligungen und jegliche Form der Diskriminierung ausgleichen. Darunter fallen unter anderem die Auswahl geeigneter Räume, die Kommunikation über Zielgruppen-gerechte Kanäle und ein entsprechendes Ticketangebot.

Die Vereinsarbeit findet im intensiven Dialog mit all jeden statt, die sich für Generationendialog, Generation-Listening und eine Zukunft im Miteinander einsetzen und stark machen. Darunter fallen unter anderem Sozialträger, Stiftungen, Bildungseinrichtungen und andere interessierte Organisationen. Diese Zusammenarbeit richtet sich nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf andere europäische Länder und sonstige Dritte.

Der Verein strebt eine langfristige und nachhaltige Wirkung an. Daher ist die Vereinsarbeit auf mindestens 25 Jahre ausgelegt.

- (2) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinsregister Unternehmen und Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. AO.
- (4) Sofern der Verein nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann er seine Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Absatz 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft - Fördermitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person in Deutschland und innerhalb der europäischen Union werden („Mitglied“). Eine Liste der Gründungsmitglieder („Gründungsmitglieder“) des Vereins ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Der Verein hat Fördermitglieder („Fördermitglied“) als außerordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder vereinbaren mit dem Verein ihren jeweiligen Förderbeitrag. Die Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB). Darüber hinaus haben die Fördermitglieder kein Stimmrecht.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder („Ehrenmitglieder“) auf Lebenszeit aufnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied und Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder zugesagter Förderbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.
- (8) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds oder Fördermitglieds kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (9) Dem Mitglied und Fördermitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem ausgeschlossenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit. Fördermitglieder entrichten jährlich den von Ihnen dem Verein zugesagten Förderbeitrag.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag pro rata temporis zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht.
- (2) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge oder zugesagte Fördereiträge zu leisten und, soweit es in seinen Möglichkeiten steht und bei Fördermitgliedern vereinbart ist, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden) und bis zu drei weiteren Personen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Beirat übertragen sind, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Vereinbarungen mit Fördermitgliedern
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder.
- (5) Der Vorstand des Vereins und der Kassenwart können für ihre Tätigkeit jeweils eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein

Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzung kann bei Anwesenheit aller Mitglieder an einem Ort oder in einem Konferenzgespräch und oder via Video-Call stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll für die Einladung eingehalten werden, solange die Mitglieder nicht diese schriftliche Mitteilungspflicht schriftlich abbedungen haben. Jedes Mitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben und kann als elektronische Datei verschickt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Bestätigung der Aufnahme der Fördermitglieder
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Diese hat der Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. durch elektronische Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Anschrift des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder übereinstimmend dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Diese Frist gilt nicht, wenn aus zwingenden und unaufschiebbaren Gründen des Wohls des Vereins eine schnellere Einberufung unerlässlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
- (9) Für Satzungsänderungen jeglicher Art sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich und ausreichend.
- (10) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dies gilt auch für die Gründungsversammlung.
- (11) Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (12) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und kann als elektronische Datei verschickt werden.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat ist kein Organ und hat lediglich die Aufgabe, dem Vorstand bei der Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren, welcher den Beirat leitet. Dessen Amtszeit dauert fort bis zu einer Neuwahl.
- (3) Beiratsmitglieder werden von dem Vorstand einstimmig nominiert. Die Mitglieder und Fördermitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.2024 und bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nebst Vermögensübersicht bzw. eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz auf. Ferner schlägt er der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer vor, die den Rechnungsabschluss von vier Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand zu prüfen, über die satzungsgemäße Mittelverwendung zu berichten und auf eine mögliche Bestandsgefährdung des Vereins hinzuweisen haben.

§ 10 Vereinszweck

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge sowie Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.
- (2) Die Erträge des Vereinsvermögens sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.

§ 11 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung

der Völkerverständigung zu. Wird binnen dieser Frist keine Bestimmung vorgenommen, fließt das Vermögen an das Jugendamt der Landeshauptstadt München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise

Vorstehende Satzung wurde am 21. Mai 2024 in der obenstehenden Fassung errichtet und mit Mitgliederbeschluss vom 17.12.2024 durch Hinzufügung von § 7 Abs. 13 modifiziert.